

Yersiniose

Krankheitsbild

Die Yersiniose ist eine bakterielle Darmerkrankung, die durch das Bakterium *Yersinia enterocolitica* (>90%) oder seltener *Yersinia pseudotuberculosis* ausgelöst wird. Sie kommt weltweit vor und kann bei Menschen Durchfall, Bauchschmerzen und Fieber verursachen. Die Symptome können 1 bis 3 Wochen anhalten.

Übertragung

Infektionen des Menschen sind meist lebensmittelbedingt. Die Erreger werden über verunreinigte Lebensmittel übertragen, vor allem über:
rohes Schweinefleisch (z. B. Mett), ungewaschenes Gemüse oder Salate, sowie unpasteurisierte Milchprodukte und verunreinigtes Wasser.
Direkte Übertragungen der Erreger von Tier zu Mensch oder von Mensch zu Mensch spielen bei Yersiniosen eine untergeordnete Rolle.

Inkubationszeit

Die Zeit zwischen Ansteckung und Beginn der Erkrankung beträgt in der Regel 3-7 Tage, selten mehr als 10 Tage.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Patienten sind infektiös, solange die Symptome andauern und die Erreger mit dem Stuhl ausgeschieden werden, in der Regel 2-3 Wochen. Eine längere Ausscheidungsdauer ist sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen möglich.

Maßnahmen für Kranke

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung sind folgende Maßnahmen wichtig:

- Gründliches Händewaschen nach dem Toilettengang, vor dem Zubereiten von Speisen und nach Kontakt mit Tieren
- Lebensmittel gut erhitzen, insbesondere Schweinefleisch
- Gemüse und Salate gut waschen

Maßnahmen für Kontaktpersonen

Für Kontaktpersonen sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich, solange keine Symptome auftreten.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder nach Krankheit

Gemäß den „Empfehlungen für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ beim [Robert-Koch-Institut](#) dürfen erkrankte Kinder **unter 6 Jahren** die Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten. Die Einrichtung kann erst 48 Stunden nach Abklingen der klinischen Symptome wieder besucht werden.

Zubereitung von Lebensmitteln

Personen die an einer infektiösen Darmerkrankung erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen gemäß § 42 IfSG in Lebensmittelbetrieben und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung nicht tätig sein oder beschäftigt werden. Dies gilt auch für Beschäftigte in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Meldepflicht

Der Nachweis von *Yersinia enterocolitica* und *Yersinia pseudotuberculosis* ist gemäß IfSG meldepflichtig.

Quelle: www.rki.de